

In den regelmäßigen (zentralen) Sicherheitskonferenzen des Kombinats legt der Kombinatdirektor vor den Werktätigen des Kombinats Rechenschaft auch über die Arbeit mit den Straftlassenen. Dabei wird eingeschätzt, wie die Abteilungsleiter, Meister und andere Leitungskräfte des Betriebes ihre Aufgaben bei der Wiedereingliederung erfüllt haben und wie die jeweiligen Kollektive bei den Straftlassenen erzieherisch wirksam geworden sind. In dieser Rechenschaftslegung wird aber auch der Stand der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und allen innerhalb des Kombinats ehrenamtlich auf dem Gebiet der Rechtspflege und Rechtserziehung tätigen gesellschaftlichen Kräften sowie mit den zuständigen örtlichen Organen und den Justiz- und Sicherheitsorganen des Kreises beurteilt.

Die bisherigen Erfahrungen aus der Arbeit mit den Straftlassenen haben gezeigt, daß der Erfolg der Wiedereingliederung maßgeblich von der rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung abhängt. In den meisten Fällen wird unmittelbar nach Beendigung der Hauptverhandlung zwischen dem Gericht, dem Staatsanwalt, dem Vertreter der Kaderabteilung und dem Kollektivvertreter aus dem Kombinat darüber beraten, in welcher Form die Verbindung zu dem Verurteilten aufrechterhalten bzw. aufgenommen werden soll.

Um die individuelle Erziehungsarbeit schon während des Strafvollzugs zu unterstützen und die Wiedereingliederung vorzubereiten, nehmen im BKK Senftenberg Vertreter der Kaderabteilung und des künftigen Arbeitskollektivs entsprechend §§ 7 Abs. 1 Buchst. d, 32 Abs. 4 und 37 Abs. 4 der 1. DB zum SVWG vom 25. März 1975 (GBl. I S. 313) zu dem Verurteilten briefliche oder persönliche Verbindungen auf. Der Verurteilte wird dabei vor seiner Entlassung

aus dem Strafvollzug über das Arbeitskollektiv und über seine zukünftigen Arbeitsaufgaben informiert. Diese Vorbereitung der Wiedereingliederung wirkt sich nicht nur positiv auf den weiteren Erziehungsprozeß im Strafvollzug aus, sondern schafft auch günstige Voraussetzungen für die Einstellung des Straftlassenen auf seine Arbeit im Betrieb und für seine Aufnahme in das Arbeitskollektiv. Gleichzeitig wird ihm bewußt gemacht, welche Anforderungen das künftige Arbeitskollektiv an seine Selbsterziehung und Disziplin stellt und wie er sich nach seiner Entlassung verhalten muß, um sich schnell und nachhaltig in das gesellschaftliche Leben einzugliedern. In dieser Phase werden in bestimmtem Umfang auch konkrete Verpflichtungen der an der Wiedereingliederung Beteiligten festgelegt und entsprechende Patenschaften vorbereitet.

Vor der Aufnahme in das Arbeitskollektiv führt der Beauftragte der Kaderabteilung mit dem Straftlassenen ein Gespräch über seine Wiedereingliederung, an dem Vertreter des Arbeitskollektivs teilnehmen. Gegenstand dieses Gesprächs sind die konkrete Perspektive und die Verpflichtungen des Strafgefangenen sowie die Beratung und Unterstützung durch die staatlichen Leiter, das Arbeitskollektiv und andere gesellschaftliche Kräfte des Betriebes. Damit werden die ersten Voraussetzungen für das notwendige Vertrauensverhältnis geschaffen, und der Straftlassene wie auch das Kollektiv werden rechtzeitig und langfristig auf die Aufgaben der Wiedereingliederung vorbereitet.

Selbstverständlich vollzieht sich der Prozeß der Wiedereingliederung nicht immer konfliktlos. Es ist auch festzustellen, daß die Bemühungen und die Erfolge der einzelnen Bereiche unterschiedlich sind.

Die besten Ergebnisse wurden bisher im Bereich der Abteilung Bri-

kettfabriken Brieske erreicht. Die dort zur Wiedereingliederung kommenden Personen werden vom ersten Tage an in den Kampf um eine hohe Planerfüllung einbezogen. Parallel dazu werden konkrete Qualifizierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit dieser Bürger abgeschlossen und gleichzeitig die Kollegen bestimmt, die sie bei der Erreichung der Qualifikation unterstützen sollen. Außerdem werden die Straftlassenen von Anfang an in die außerbetrieblichen Zusammenkünfte der Brigaden, wie Fahrten, Sportveranstaltungen, geselliges Beisammensein, Theaterbesuch u. a. m., einbezogen, um sie auch zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anzuregen.

Der Leiter der Abteilung geht bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit gutem Beispiel voran. Er unterstützt aktiv die Wiedereingliederung und ist selbst ehrenamtlicher Betreuer von Straftlassenen. In seiner Abteilung konnten in den letzten Jahren viele Straftlassene erfolgreich wiederingegliedert werden. Sie sind nunmehr in ihren Arbeitskollektiven geachtete Kollegen und leisten z. B. als Maschinist in der Briкетierung, in der Verladung oder an anderen Stellen eine gute Arbeit.

Trotz dieser guten Erfolge sind im Kombinat noch keineswegs alle Reserven und Möglichkeiten auf dem Gebiet der Wiedereingliederung ausgeschöpft. Deshalb bemüht sich besonders die Kaderabteilung, sowohl den innerbetrieblichen als auch überbetrieblichen Erfahrungsaustausch zu organisieren und Hinweise und Anregungen der örtlichen Organe sowie der Justiz- und Sicherheitsorgane des Kreises auszuwerten, um den gesamten Prozeß der Wiedereingliederung noch effektiver gestalten zu können.

*HANNELORE RISKA, Kaderabteilung
des Braunkohlenkombinats Senftenberg
HANS ZEPPAN, Staatsanwalt
des Kreises Senftenberg*

Rechtsprechung

Zivilrecht

§§ 242, 476 BGB.

Der Verkäufer eines Grundstücks ist verpflichtet, den Käufer über die Beschaffenheit des Grundstücks, insbesondere über den tatsächlichen Zustand der Gebäude nach bestem Wissen zu unterrichten. Dabei hat er ihm bekannte oder von ihm vermutete erhebliche Mängel (hier: Anobienbefall der Dachkonstruktion) zu offenbaren. Unterläßt er dies, so handelt er arglistig L. S. des § 476 BGB.

OG, Urteil vom 23. April 1975 - 2 Zz 5/75.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 6. April 1971 hat die Klägerin das Wohngrundstück der Verklagten zu dem vom Sachverständigen ermittelten Zeitwert in Höhe von 17 400 M erworben. Gewährleistungsansprüche wurden vertraglich ausgeschlossen.

Die Klägerin hat vorgetragen: Erst nach Genehmigung des Vertrags und Bezahlung des Kaufpreises sei ihr bekannt geworden, daß das Wohnhaus mit einem erheb-

lichen Mangel behaftet sei, der den Wert und die Tauglichkeit des Grundstücks wesentlich mindere. In einem Gutachten der PGH Schädlingsbekämpfung sei festgestellt worden, daß die gesamte Dachkonstruktion des Wohnhauses vom Hausbock und vom Pochkäfer stark befallen und die Standsicherheit und Tragfähigkeit nicht mehr gewährleistet sei. Diesen Mangel habe die Verklagte vor Vertragsabschluß gekannt, jedoch der Klägerin arglistig verschwiegen. Damit sei die Vereinbarung über den Ausschluß der Gewährleistungsansprüche gemäß § 476 BGB nichtig, so daß die Klägerin zur Wandlung des Grundstückskaufvertrags berechtigt sei.

Die Klägerin hat beantragt, die Verklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises von 17 400 M Zug um Zug gegen Rückübereignung des Wohngrundstücks zu verurteilen.

Die Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, den Mangel arglistig verschwiegen zu haben, und vorgetragen: Der Bausachverständige R. habe im Wertermittlungsgutachten vom 10. Januar 1971,